

04.10.91

R

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Antrag
des Herrn Abgeordneten Matthias Büchner
MdL und des Herrn Abgeordneten Siegfried
Geißler MdL
vom 26. Juni 1991
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG
i.V.m. § 13 Nr. 8 und §§ 71 Abs. 1 Nr. 3 ff.
BVerfGG
auf Feststellung,
ob § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer
Abgeordnetengesetz) vom 30. Januar 1991 mit Artikel
3, 38 Abs. 1 und 48 Abs 3 GG i.V.m. § 2 Abs. 1 und
§ 9 Abs. 4 Vorl. Landessatzung für das Land Thüringen
vereinbar ist, soweit

Ausgeliefert am 07. OKT. 1991

577/91

1. nach Absatz 2 Nummer 1 die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche steuerpflichtige Entschädigung in Höhe der einfachen Grundentschädigung nach Absatz 1 erhalten;
2. nach Absatz 2 Nummer 2 je ein parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion eine zusätzliche steuerpflichtige Entschädigung in Höhe von 70 vom Hundert der Grundentschädigung nach Absatz 1 erhält;
3. nach Absatz 2 Nummer 3 bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern je zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und bei den übrigen Fraktionen je ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender und die Ausschußvorsitzenden eine zusätzliche steuerpflichtige Entschädigung nach Absatz 1 in Höhe von 40 vom Hundert erhalten.

- 2 BvH 3/91 -

b) Vorlagebeschuß

des Sozialgerichts Frankfurt am Main
vom 4. April 1989
i.d.F. des Änderungsbeschlusses
vom 12. Dezember 1989 - S-20/J-150/89 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob Artikel 2 § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArVNG
i.d.F. des Artikels 4 Nr. 4 des Haushalts-
begleitgesetzes 1984 (HBegleitG 1984) vom
22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) i.V.m.
§ 1246 Abs. 2 a, § 1247 Abs. 2 a RVO i.d.F.
des Artikels 1 Nr. 32 Buchstabe b, 33 Buch-
stabe c HBegleitG 1984 insoweit mit dem
Grundgesetz vereinbar ist, als Zeiten der Frei-
heitsentziehung bei Strafgefangenen bei der
Ermittlung der Rahmenfrist von 60 Kalender-
monaten nach § 1246 Abs. 2 a Satz 1 RVO auch
dann mitgezählt werden, wenn diese vor und
nach der Freiheitsentziehung rentenversicherungs-
pflichtig beschäftigt bzw. bei einem inlän-
dischen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet
waren, und Strafgefangene daher Übergangsrechtlich
zur Erhaltung ihrer Anwartschaft auf eine Rente
wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit freiwillige
Beiträge zur Rentenversicherung, für Zeiten der
Freiheitsentziehung entrichten müssen.

- 1 BvL 9/89 -

- c) Vorlagebeschluß
des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 8. Januar 1991 - 19 W 3/90 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 3 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungs-
ergänzungsgesetzes in der Fassung des
Artikels 3 Nr. 2 des Gesetzes zur An-
derung des Betriebsverfassungsgesetzes,
über Sprecherausschüsse der leitenden
Angestellten und zur Sicherung der
Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988
(BGBl. I S. 2312)
mit dem Grundgesetz vereinbar ist

- 1 BvL 2/91 -

- d) Verfassungsbeschwerde
des Herrn S. H.
vom 17. Mai 1991
gegen das Unterlassen des Ober-
verwaltungsgerichts des Saarlandes
im Verfahren 3 R 192/86, seit dem
10. April 1986 nicht über die Be-
rufung des Bundesbeauftragten für
Asylangelegenheiten zu entscheiden
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel
19 Abs. 4 Satz 1, 103 Abs. 1 GG

- 2 BvR 758/91 -

18.10.91

Beschluß
des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991 beschlossen, zu den in der Drucksache 577/91 unter Buchstabe a bis d näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.